

2972/J XXI.GP  
Eingelangt am: 23.10.2001

## ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Maier  
und Genossinnen  
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen  
betreffend „Vertragsärztinnen: Leistungen, die weder erbracht noch verrechnet  
werden dürfen“**

Die Gebietskrankenkasse OÖ hat in einem Rundschreiben im 1. Juni 2001 ihre Vertragsärztinnen über Leistungen informiert, die weder erbracht noch verrechnet werden dürfen. Diese dürfen weder mit der OÖGKK, noch privat mit dem Patienten bzw. einer Privatversicherung verrechnet werden.

In diesem Rundschreiben heißt es unter anderem:

„In den Honorarverhandlungen 1998 wurde die Sicherstellung der Qualitätsmedizin als Sachleistung neu geregelt. Darüber haben wir Sie im Rundschreiben Nr. 595/1999 informiert. Teil dieser Information (Punkt. 6.5.) war auch, dass Leistungen, die erwiesenermaßen wirkungslos sind oder Patienten gefährden, **von Vertragsärztinnen auch privat nicht erbracht werden dürfen.**

Die vollständige Auflistung dieser Leistungen ist leider noch nicht abgeschlossen. **Einvernehmen besteht aber bereits bei 20 Leistungen:** Diese haben wir für Sie in der beiliegenden Liste zusammengefasst. Sobald sich hier Änderungen ergeben, werden wir Ihnen diese sofort mitteilen.“

Als Liste wurde beigefügt welche "Erwiesenermaßen wirkungslose oder PatientInnen gefährdende Leistungen" enthält:

- Aromatherapie
- Aura - Heilung
- Bachblütentherapie
- Baunscheitieren
- Biologische Terrain-Analyse
- Bioresonanztherapie
- Colonhydrotherapie
- Edelsteinmedizin
- Eigenurintherapie
- Haaranalyse
- Honigtherapie
- Irisdiagnostik
- Klangmassage

- Magische Heilmethoden
- Magnettherapie (außer der Magnetfeldtherapie)
- Pendeln
- Rei - Ki
- Schamanismus
- Wünschelrute
- Zelltherapie

Anzumerken ist auch, dass zur Bioresonanztherapie bereits eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung des Landesgerichts Innsbruck vom 12.7.1994, zur GZ 42 Cgs 65/93p existiert. Weiters wird in der Österreichischen Ärztezeitung vom 10. Juni 1995 (S 22 ff) zu dieser Thematik auf eine Studie der Schweizerischen Gesellschaft für Allergologie und Immunologie (SGAI) verwiesen, wonach die Bioresonanztherapie wirkungslos ist.

Die Folgen dieser Erstellung eines Katalogs der „verbotenen Methoden“ durch OÖGKK und der Ärztekammer OÖ waren intensive Diskussionen unter Medizinern. Von Bevormundung war die Rede und die generelle Ablehnung, dass Ärztekammer und/oder Krankenkassen Ärzten Behandlungsmethoden vorschreiben bzw. verbieten können. Es wurde aber auch festgestellt, dass dadurch die etablierte Komplementärmedizin rechtlich abgesichert wurde und deshalb problemlos mit der OÖGKK abgerechnet werden kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nachstehende Anfrage:

1. Welche Haltung nimmt Ihr Ministerium zum erwähnten Rundschreiben der OÖGKK vom 1. Juni 2001 ein?
2. Wie stehen Sie generell zu dem Problem, dass Ärztekammer und/oder Krankenkassen dem einzelnen Arzt bestimmte Behandlungsmethoden ausdrücklich verbieten?
3. Teilen Sie die Haltung der OÖGKK zu den von dieser aufgelisteten „Erwiesenermaßen wirkungslose oder PatientInnen gefährdende Leistungen“? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die in Oberösterreich zwischen GKK und Ärztekammer beschlossene Regelung für ganz Österreich gültig wird? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Gibt aus Ihrer Sicht darüber hinaus noch weitere Leistungen die erwiesenermaßen wirkungslos oder PatientInnen gefährdend sind? Wenn ja, welche?
6. Welche konkrete Haltung nahm bislang der Oberste Sanitätsrat zu den 20 angeführten Leistungen ein?

7. Welche Studien haben Sie bislang in Auftrag gegeben um derartige Leistungen auf ihre Wirkung aber auch Gefährlichkeit für PatientInnen zu überprüfen?
8. In welcher Form haben Sie KonsumentInnen bislang über derartige wirkungslose oder PatientInnen gefährdende Leistungen informiert?
9. In welcher Form werden sie dies in Zukunft tun?  
Werden Sie die Österreichische Ärztekammer einbeziehen? Wenn ja in welcher Form?
10. Dürfen „Nichtärzte“ diese - nun für Vertragsärzte in OÖ verbotenen Leistungen - in Österreich erbringen?  
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
11. Welche gesetzliche Regelungen müssen dabei eingehalten werden?
12. Welche Ausbildung müssen solche Personen besitzen?
13. Welche Kontrollmaßnahmen werden durch Ihr Ministerium auf Einhaltung dieser gesetzlichen Regelungen in Österreich vorgenommen?